

*Auszug aus der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) –
Gültige Fassung seit Januar 2002 (wichtige Aussagen sind durch Fettdruck hervorgehoben)*

Art. 52 Öffentlichkeit

(1)

Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Gemeinderats sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, ortsüblich bekanntzumachen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

(2)

Die Sitzungen sind öffentlich – soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Überden Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3)

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4)

Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden.

Auszug aus den Erläuterungen dazu:

6. Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit

„Aus der Formulierung von Abs. (2) geht hervor, dass die öffentliche Sitzung der Regelfall ist.“

Nichtöffentlichkeit ist die Ausnahme, über deren Herbeiführung unter Wahrung der generellen Regel ausdrücklich Beschluss herbeizuführen ist. Es ist also nicht zulässig, dem Gemeinderat eine Tagesordnung vorzulegen, in denen je ein öffentlicher und ein nichtöffentlicher Teil der Sitzung vorgegeben wird, und dann danach zu verfahren, soweit kein ausdrücklicher Einwand aus dem Gremium erfolgt. Auch die Übung. „Erhebt sich Widerspruch? Nein, dann wird so

AGENDA

KULTUR MÜNSING

verfahren“; ist vom Gesetz nicht gedeckt. Gemeinderats-Sitzungen sind grundsätzlich und immer öffentlich abzuhalten, ausgenommen es liegt ein von der BayGO definierter Ausnahme-Anlass vor.

Im Offiziellen Kommentar zur BayGO sind die Anlässe, die ausnahmsweise zum Beschluss über einen Ausschluss der Öffentlichkeit berechtigen können, ausführlich dargestellt:

„Wohl der Allgemeinheit“ / Darunter sind zu verstehen:

- * Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- * Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit und dergleichen “

„Berechtigte Ansprüche einzelner“ / Darunter sind zu verstehen:

- * nicht erst Rechtsansprüche, sondern schon Interessen einzelner Personen oder Personengesellschaften ... **u.a. Grundstücksverhandlungen, Erörterungen über Kreditwürdigkeit von Personen und Unternehmen, Anträge auf Abgabenerlass oder Abgabenstundung und allgemein Verhandlungen über Abgabenangelegenheiten einzelner, ferner Sparkassenangelegenheiten. “**

Der offizielle Kommentator der BayGO – **Ministerialrat Walter Grasser** – führt dazu aus:

„Es gilt der **Grundsatz der Öffentlichkeit** der Sitzungen des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse. Es handelt sich dabei um einen *fundamentalen Grundsatz*. Die Erfüllung des gesetzlich verankerten Gebotes *der Öffentlichkeit gehört zu den Zielen eines demokratischen Rechtsstaates*. Öffentlichkeit ist ein Grundgedanke jeder rechtsstaatlichen Demokratie. Eine nichtöffentliche Sitzung darf *nur* unter im Gesetz genannten Voraussetzungen stattfinden: a) Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit“; b) berechtigte Interessen Einzelner, c) Natur des Beratungsgegenstandes. **Der Beschluss etwa über einen Zuschuss muss immer in öffentlicher Sitzung gefasst werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen der politischen Opportunität ist nicht zulässig.“**

AGENDA

KULTUR MÜNSING

Berichte, Vorstellungen oder Präsentationen von Vereinen, Verbänden, gar Bürger-Arbeitskreisen wie themenbezogenen Agenden bieten keinerlei Anlass zum Ausschluss der Öffentlichkeit. Selbst wenn es bei solchen Auftritten oder Beratungen um finanzwirksame Anträge und Beschlüsse, **um Zuschüsse oder Projektfinanzierungen ginge, wären diese gerade wegen ihres Belangs für die Verwendung von Steuermitteln von öffentlichem Interesse** und bergen keine Gefahren für das öffentliche Wohl oder Beeinträchtigungen der Interessen Einzelner im Sinne des Gesetzes. Eher im Gegenteil. Die Rechtslage ist ganz eindeutig.

18.9.2012